



Besenbüren

# Kreisschule Bünz



Bünzen

---

## Satzungen

**des Gemeindeverbandes Kreisschule Bünz über die  
gemeinsame Führung  
des Kindergartens und der Primarschule**

**Ausgabe 2022**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I. ALLGEMEINES</b>		<b>Seite</b>
§ 1	Bestand, Name, Sitz und Zweck	3
§ 2	Beitritt weiterer Gemeinden	3
<b>II. SCHULANLAGEN</b>		
§ 3	Eigentums- und Nutzungsverhältnisse	4
§ 4	Planung, Bau, Unterhalt	4
§ 5	Mitbenützung	4
<b>III. BETRIEB</b>		
§ 6	Budget	5
§ 7	Investitionen	5
§ 8	Gemeindebeiträge	5
§ 9	Rechnungsführung	5
§ 10	Vertretung, Zeichnungsberechtigung	6
<b>IV. MITWIRKUNGSRECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN</b>		
§ 11	Öffentliche Auflage	6
§ 12	Allgemeines Auskunftsrecht	6
§ 13	Antragsrecht	6
<b>V. ORGANISATION</b>		
§ 14	Organe, Amtsdauer	6

**a) Vorstand**

§ 15	Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Konstitution	7
§ 16	Aufgaben	7

**b) Kontrollstelle**

§ 17	Zuständigkeit	8
§ 18	Aufgaben	8
§ 19	Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden	8
§ 20	Haftung	8

**VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

§ 21	Satzungsänderungen	9
§ 23	Auflösung	9
§ 24	Inkrafttreten	9

<b>Genehmigungsvermerke</b>		<b>10</b>
-----------------------------	--	-----------

## I. ALLGEMEINES

- § 1 <sup>1</sup> Gestützt auf die § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, §§ 74 ff des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 bilden die Gemeinden Bünzen und Besenbüren unter dem Namen "Kreisschule Bünz" einen Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Bünzen. **Bestand, Name, Sitz und Zweck**
- <sup>2</sup> Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- <sup>3</sup> Der Gemeindeverband bezweckt die gemeinsame Führung einer Kreisschule für den Kindergarten und die Primarschule der Gemeinden Bünzen und Besenbüren.
- <sup>4</sup> Beide Gemeinden sind Schulstandorte.
- § 2 Weitere Gemeinden können mit der Zustimmung der bisherigen Verbandsgemeinden dem Verband beitreten. Beim Beitritt einer weiteren Gemeinde kann eine Einkaufssumme verlangt werden. **Beitritt weiterer Gemeinden**

## II. SCHULANLAGEN

- § 3     <sup>1</sup> Die der Kreisschule dienenden Schulanlagen mit Mobiliar stehen im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Diese sind für den Betrieb und den Unterhalt verantwortlich.     **Eigentums- und Nutzungsverhältnisse**
- <sup>2</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Gemeindeverband die notwendigen Schulanlagen für die Nutzung zur Verfügung zu stellen. Ausserhalb der vorrangigen Schulbedürfnisse stehen die Schulanlagen der Gemeinde für die Nutzung zur Verfügung.
- § 4     <sup>1</sup> Die Schulraumplanung ist Sache des Gemeindeverbandes. Der Gemeindeverband beantragt den Gemeinden den notwendigen Ausbau der Schulanlagen und seine Raumansprüche in der Regel jeweils für vier Jahre.     **Planung, Bau, Unterhalt**
- <sup>2</sup> Die Projektierung, die Erstellung und der Unterhalt der Schulanlagen erfolgt nach den kantonalen Vorschriften durch die jeweilige Gemeinde.
- <sup>3</sup> Die Schulhauswarte sind Angestellte der jeweiligen Gemeinde und werden von diesen eingestellt und besoldet.
- § 5     Die Nutzung oder Mitbenützung der im ausschliesslichen Eigentum der Gemeinden Bünzen und Besenbüren stehenden Schul- und Sportanlagen sowie der Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.) durch die Kreisschule des Gemeindeverbandes wird den Gemeinden Bünzen und Besenbüren vom Gemeindeverband durch einen jährlichen Beitrag (Mietzins) abgegolten. Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden regeln die Berechnung des jährlichen Beitrages (Mietzins).     **Mitbenützung**

**III. BETRIEB**

- § 6 Der Vorstand beschliesst auf Antrag der Schulleitung das Budget und meldet den Gemeinden bis zum 1. September die mutmasslichen Verbandskostenbeiträge zur Budgetierung des Folgejahres. **Budget**
- § 7 Für den Gemeindeverband gilt, dass Ausgaben für die Schulanlagen unter den Investitionsbegriff fallen, sofern die Bruttokosten für die betroffene Gemeinde unter den Investitionsbegriff nach §17 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012 fallen. **Investitionen**
- § 8 <sup>1</sup> Der jährlich entstehende Nettoaufwand wird auf die Gemeinden zur Hälfte aufgrund der Einwohnerzahl und zur Hälfte im Verhältnis der Gesamtschülerzahl zur Anzahl Schüler aus der einzelnen Gemeinde, Stichtag 31. Dezember, verteilt. **Gemeindebeiträge**
- <sup>2</sup> Der Nettoaufwand umfasst sämtliche Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen abzüglich Erträge und Rückerstattungen, ohne die Beiträge der Gemeinden. Der Gemeindeverband kann von den Gemeinden Akontozahlungen verlangen.
- <sup>3</sup> Das Schulgeld für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird aufgrund des jährlichen Nettoaufwandes im Verhältnis der Gesamtschülerzahl zur Anzahl Schüler aus den einzelnen Gemeinden verrechnet.
- § 9 <sup>1</sup> Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände. **Rechnungsführung**
- <sup>2</sup> Die Rechnungsführung des Gemeindeverbandes wird einer Gemeinde übertragen. Die rechnungsführende Gemeinde wird durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bestimmt. Die Kosten der Rechnungsführung gehen zu Lasten des Gemeindeverbandes.
- <sup>3</sup> Die Entschädigung für die Rechnungsführung wird einmal pro Legislatur durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden pauschal festgelegt und deckt Aufwand und Infrastruktur für die Rechnungsführung und das Aktuariat.

- § 10 <sup>1</sup> Im Rahmen der Verwaltung vertreten der Präsident und der Vizepräsident des Vorstandes den Gemeindeverband. Sie zeichnen gemeinsam und werden bei Abwesenheit durch den jeweils anderen Vertreter ihrer Gemeinde im Vorstand vertreten.
- <sup>2</sup> Der Rechnungsführer zeichnet nach den Bestimmungen der Gemeinde, welcher die Rechnungsführung übertragen ist.
- Vertretung,  
Zeichnungsberechtigung**

#### IV. MITWIRKUNGSRECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN

- § 11 Budget und Betriebsrechnungen sowie Rechenschaftsberichte sind in den Gemeinden öffentlich aufzulegen.
- Öffentliche Auflage**
- § 12 Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann vom Vorstand schriftlich Auskunft über Verbandsgeschäfte verlangen, soweit diese nicht vertraulicher Natur sind.
- Allgemeines  
Auskunftsrecht**
- § 13 Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet hat das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt.
- Antragsrecht**

#### V. ORGANISATION

- § 14 Die Organe des Verbandes sind:
- a) der Vorstand
- b) die Kontrollstelle
- Organe,  
Amtdauer**

Die Amtdauer des Vorstandes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte.

**a) Vorstand**

§ 15 <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus je 2 Mitgliedern der Verbandsgemeinden, welche die Gemeinderäte aus ihren Reihen wählen. Entscheide werden ausschliesslich im Konsens gefällt, es ist ausdrücklich kein Stichentscheid vorgesehen.

**Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Konstitution**

<sup>2</sup> Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

<sup>3</sup> An den Vorstandssitzungen nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme teil. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>4</sup> Die Gemeinderäte konstituieren den Vorstand, wobei ein Mitglied zum Präsidenten und ein Mitglied zum Vizepräsidenten zu wählen ist. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht aus der gleichen Gemeinde stammen.

§ 16 Dem Vorstand obliegen sämtliche Befugnisse und Aufgaben, die keinem andern Organ übertragen sind, insbesondere:

**Aufgaben**

- a) Erlass und Änderung des Reglements über Besoldungen, Entschädigungen
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Genehmigung der Verbandsrechnung
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- e) Festsetzung des Schulgeldes für Nichtverbandsgemeinden
- f) Erledigung aller weiteren in die Zuständigkeit des Verbandes fallenden Geschäfte.
- g) Anstellung der Lehrkräfte, der Schulleitung und der Schulverwaltung mit Pensen nach den kantonalen Vorgaben.
- h) Erstellung der erforderlichen Reglemente und Aufsicht.



**b) Kontrollstelle**

- § 17 Die Kontrollstelle bildet die Finanzkommission derjenigen Gemeinde, welche die Verbandsrechnung nicht führt. **Zuständigkeit**
- § 18 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und den Rechenschaftsbericht und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag. **Aufgaben**
- § 19 <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungen beschliessen über: **Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden**
- a) Beitritt weiterer Gemeinden zum Gemeindeverband
  - b) Änderung der Satzungen gemäss § 21 Abs. 1
  - c) Auflösung des Gemeindeverbandes
  - d) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften sowie den Bau, Umbau und Erweiterung, soweit ein solches Geschäft die Limiten gemäss §19 FiV übersteigt
- <sup>2</sup> Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn die Gemeindeversammlungen zugestimmt haben.
- § 20 <sup>1</sup> Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergeben, haftet der Gemeindeverband als selbständige Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. **Haftung**
- <sup>2</sup> Innerhalb des Gemeindeverbandes haften die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Beteiligung (§ 8 der Satzungen).
- <sup>3</sup> Nach aussen haftet jede Gemeinde für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes solidarisch.

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 21 <sup>1</sup> Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen bei den Schulstufen und -typen gemäss § 1 Abs. 3 sind von den Gemeindeversammlungen zu beschliessen. **Satzungsänderungen**
- <sup>2</sup> Satzungsänderungen rein formeller Natur, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben und keine finanziellen Auswirkungen haben, können vom Vorstand beschlossen werden.
- § 22 <sup>1</sup> Für die Auflösung des Gemeindeverbandes gilt das aargauische Gemeindegesetz. **Auflösung**
- <sup>2</sup> Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten fünf Jahre auf die Gemeinden aufgeteilt.
- § 23 <sup>1</sup> Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau per 1. Januar 2022 in Kraft. **Inkrafttreten**
- <sup>2</sup> Die Satzungen werden in jeder Legislatur vom Vorstand einer Neubeurteilung unterzogen.

## Genehmigungsvermerke

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden wie folgt genehmigt:

Besenbüren, 19. Nov. 2021

### GEMEINDERAT BESENBÜREN

Der Gemeindeammann:



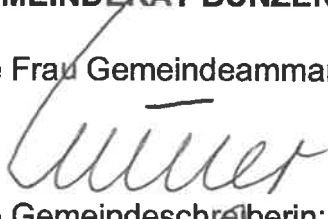
Die Gemeindegreiberin:



Bünzen, 17. Dez. 2021

### GEMEINDERAT BÜNZEN

Die Frau Gemeindegammann:



Die Gemeindegreiberin:



Genehmigt durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau  
gemäss § 75 Gemeindegesetz